



05.10.2015

Dokumentation

Schlussberichte des OECD-Projekts BEPS

Einleitung

OECD und G20 gehen mit ihrem gemeinsamen Projekt BEPS („Base Erosion and Profit Shifting“) gegen die Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und die Gewinnverschiebung in Länder mit einer tiefen oder vollständig fehlenden Besteuerung vor. Insbesondere soll sich aus dem Zusammenwirken nationaler Steuergesetzgebungen keine unbeabsichtigte doppelte Nichtbesteuerung der Steuerpflichtigen ergeben.

Die OECD veröffentlichte am 19. Juli 2013 den Aktionsplan BEPS, der insgesamt 15 Massnahmen umfasst und das Problem global angeht. Die technischen Arbeiten haben im September 2013 begonnen. Die Schweiz hat sich aktiv an allen OECD-Arbeitsgruppen beteiligt, die sich mit dem BEPS-Projekt befassen. Die Arbeiten umfassen folgende Elemente:

- Massnahme 1 - Lösung der mit der digitalen Wirtschaft verbundenen Besteuerungsprobleme
- Massnahme 2 - Neutralisierung der Effekte von Hybrid Mismatch Arrangements
- Massnahme 3 - Stärkung der Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung (sog. „CFC-Rules“)
- Massnahme 4 - Begrenzung der Gewinnverkürzung durch Abzug von Zins- oder sonstigen finanziellen Aufwendungen
- Massnahme 5 - Wirksamere Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz
- Massnahme 6 - Verhinderung von Abkommensmissbrauch
- Massnahme 7 - Verhinderung der künstlichen Umgehung des Status als Betriebsstätte
- Massnahmen 8, 9, 10 - Gewährleistung der Übereinstimmung zwischen Verrechnungspreisergebnissen und Wertschöpfung
- Massnahme 11 - Entwicklung von Methoden zur Erfassung und Analyse von BEPS-relevanten Daten und Gegenmassnahmen
- Massnahme 12 - Verpflichtung von Steuerpflichtigen zur Offenlegung ihrer aggressiven Steuerplanungsmodelle
- Massnahme 13 - Überprüfung der Verrechnungspreisdokumentation
- Massnahme 14 - Verbesserung der Effizienz von Streitbeilegungsmechanismen
- Massnahme 15 - Entwicklung eines multilateralen Instruments

Was ist der Stand der Arbeiten in der OECD?

Das Fiskalkomitee der OECD hat am 21./22. September 2015 die Schlussberichte verabschiedet. Am 1. Oktober wurden sie dem OECD-Rat vorgelegt und am 5. Oktober von der OECD veröffentlicht. Am 8. Oktober 2015 sollen sie den G20-Finanzministern und Notenbankgouverneuren in Lima vorgestellt werden. Schliesslich wird die OECD die Ergebnisse auch am Gipfeltreffen der G20 vom 15./16. November in Antalya präsentieren.

Die Ergebnisse vervollständigen die im September 2014 veröffentlichten Zwischenberichte und bilden den offiziellen Abschluss des Projekts. Es werden aber „post-BEPS“-Arbeiten folgen, unter anderem zur Errichtung von Systemen, mit denen die Umsetzung der Projektergebnisse durch die Staaten nachverfolgt werden kann.

Was ist der Inhalt der Ergebnisse des Projekts?

Die Endergebnisse werden in Form von 13 Berichten vorliegen, welche die 15 Massnahmen des Projekts und die jeweiligen Empfehlungen umfassen. Aus schweizerischer Sicht stehen dabei im Vordergrund:

- **Patent-/IP Boxen:** Ein neuer Standard für die privilegierte Besteuerung von Immaterialgütern ist erarbeitet worden (sogenannter „Nexus-Ansatz“). Gemäss diesem Ansatz müssen die aus bestimmten Immaterialgütern stammenden Erträge im Verhältnis zur Forschung und Entwicklung stehen, die am Ort der Besteuerung durchgeführt worden ist, damit sie von einer privilegierten Besteuerung profitieren können. Staaten, die heute bereits eine IP Box kennen, müssen diese Regimes spätestens bis am 30. Juni 2021 an die neuen Kriterien anpassen und Massnahmen ergreifen, um Neueintritte in bestehende IP Boxen nach dem 30. Juni 2016 zu verhindern. Gegenwärtig erfüllt keine der 16 von der OECD geprüften IP Boxen die neuen Kriterien.
- **Spontaner Informationsaustausch über Steuervorbescheide und ähnliche Instrumente („Rulings“):** Es wurde ein Rahmen erarbeitet, welcher den spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide und ähnliche Instrumente (sogenannte „Rulings“) regelt. Erfasst sind künftig zu erlassende, neue Rulings und Rulings, die bei Inkrafttreten der Regelung noch anwendbar bleiben. Staaten, die, anders als die Schweiz, bereits über die erforderliche Rechtsgrundlage für den spontanen Informationsaustausch verfügen, sollen auch Informationen über Rulings austauschen, welche nach dem 1. Januar 2010 erlassen worden sind und 2014 noch wirksam waren. Der spontane Informationsaustausch ist nur für bestimmte Kategorien von Rulings obligatorisch, mit welchen ein besonderes Risiko der Gewinnverkürzung und Gewinnverschiebung verbunden ist.
- **Präferenzielle Regimes:** Die OECD hat die Überprüfung von 39 präferenziellen Steuerregimes ihrer Mitgliedstaaten und weiterer am BEPS-Projekt beteiligter Staaten abgeschlossen, wozu auch fünf schweizerische Regimes gehören. Aufgrund dessen, dass die Schweiz bereits mit der Unternehmenssteuerreform III begonnen hat, welche die Abschaffung international nicht mehr akzeptierter Steuerregimes vorsieht, fokussiert sich derzeit das internationale Augenmerk nicht mehr auf schweizerische Regimes. Ausser den Schweizer Regimes werden auch die Regimes anderer Staaten durch die betreffenden Staaten angepasst werden.

- **Streitbeilegungsmechanismen:** Die Staaten verpflichten sich, zumindest Zugang zum Verständigungsverfahren zu gewähren, wenn die Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens zu einer Doppelbesteuerung führen könnte. In Ergänzung zu dieser Verpflichtung hat eine Gruppe von Staaten, zu welcher auch die Schweiz gehört, beschlossen, weiter zu gehen als der Mindeststandard, und erklärt sich bereit, im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen Schiedsverfahren vorzusehen.
- **Missbrauchsbestimmung von Doppelbesteuerungsabkommen:** Neue Missbrauchsbestimmungen erlauben es, zu verhindern, dass die Vorteile von Doppelbesteuerungsabkommen Personen, die in keinem der Vertragsstaaten ansässig sind und die deshalb nicht zur Nutzung der Abkommensvorteile berechtigt sind, gewährt werden.
- **Verrechnungspreisdokumentation:** Das Hauptergebnis dieser Massnahme ist die Schaffung eines Systems für den Austausch der länderbezogenen Berichterstattung „country-by-country report“). Der länderbezogene Bericht hat zum Zweck, eine Gesamtübersicht der weltweiten Verteilung der Gewinne multinationaler Unternehmen und der entrichteten Steuern sowie weiterer Indikatoren hinsichtlich der Lage von Aktiven der Gruppe zu geben. Die Staaten sollen eine Rechtsgrundlage schaffen, um diesen Bericht mit den Steuerbehörden jener Staaten, wo sich ein der Gruppe angehörender Rechtsträger befindet, automatisch austauschen zu können.

Was sind die Auswirkungen des BEPS-Projekts auf die Schweiz?

Das Hauptziel des BEPS-Projekts ist die Besteuerung der Gewinne am Ort, wo die Aktivitäten durchgeführt wurden, die diesen Gewinn hervorgebracht haben. Alle teilnehmenden Staaten werden entsprechende Anpassungen in Recht und Praxis vornehmen müssen. Die Teilnahme aller wichtigen Wirtschaftsstandorte soll zu einheitlicheren Regeln für den weltweiten Steuerwettbewerb führen („Level playing field“).

- Die Schweiz hat einige Ergebnisse des BEPS-Projekts bereits berücksichtigt, bzw. ist derzeit daran, dies im Rahmen laufender Reformen zu tun. Dies ist insbesondere bei der Unternehmenssteuerreform III der Fall (Abschaffung bestimmter präferenzzieller Steuerregimes, Einführung einer standardkonformen Patentbox).
- Gewisse Resultate des BEPS-Projekts erfordern seitens der Schweiz keine spezifischen Massnahmen, da sie bereits die von der OECD definierten Kriterien erfüllt. Beispielsweise erfüllt die Schweiz im Bereich der Streitbeilegung die Anforderungen des Standards, da ihre Doppelbesteuerungsabkommen bereits den Zugang zum Verständigungsverfahren vorsehen und eine Streitbeilegungsklausel beinhalten. Sie hat ausserdem eine grosse Anzahl Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, welche Schiedsklauseln beinhalten und gehört, zusammen mit anderen Staaten, zu den Pionieren in diesem Bereich.

- Einige Ergebnisse sind Mindeststandards, denen die Schweiz (wie andere Staaten auch) neu nachkommen muss. Dazu gehören insbesondere der Informationsaustausch über Rulings und der Austausch des länderbezogenen Berichts („country-by-country report“). Die rechtliche Grundlage dazu wird durch die Schweiz mit der Gutheissung des Amtshilfeübereinkommens von OECD und Europarat geschaffen. Der automatische Informationsaustausch des länderbezogenen Berichts erfordert zudem die Schaffung einer spezifischen vertraglichen und gesetzlichen Grundlage. So kann multinationalen Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz ein besserer, staatsvertraglicher Schutz vor allem hinsichtlich Spezialität und Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen gewährleistet werden.
- Schliesslich sind gewisse Ergebnisse des Projekts optional. Auch solche Empfehlungen können die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz beeinflussen, wenn eine grosse Anzahl von Staaten diese umsetzt. Zu solchen von der OECD gemachten Empfehlungen lässt der Bundesrat Analysen und Vorgehensoptionen ausarbeiten.